



HESSISCHER LANDTAG

30. 07. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 10.06.2012

betreffend Rentenantragstellung bei Kommunen

und

Antwort

des Sozialministers

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach § 16 SGB I sind alle Gemeinden verpflichtet, Anträge auf Sozialleistungen, wie z.B. Renten, entgegen zu nehmen und diese an die zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.

Vorbemerkung des Sozialministers:

Die Gemeinden nehmen eine bedeutsame Aufgabe innerhalb des sozialrechtlichen Informationsangebots wahr. Der Bürger besitzt in der Gemeindeverwaltung oder dem Versicherungsamt eine nahegelegene, leicht erreichbare Stelle, die umfassend über alle im Einzelfall relevanten Sach- und Rechtsfragen der Sozialversicherung fachkundig informieren, einen Antrag auf Leistungsgewährung entgegennehmen und ihn anschließend dem zuständigen Leistungsträger weiterleiten kann. Nach einer Statistik der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter (AhV) wurden im Jahr 2011 insgesamt fast 30.000 Rentenanträge entgegengenommen. Hinzu kommen über 12.000 Anträge auf Kontenklärung und fast 8.500 sonstige Anfragen.

Von Seiten des Sozialministeriums werden Anstrengungen unternommen, dass die - seit Jahrzehnten praktizierte und bewährte - Zusammenarbeit der Rentenversicherung mit den Gemeinden und Versicherungsämtern, auch zum Wohle der Versichertengemeinschaft, weiterhin Bestand hat.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Rentenanträge haben hessische Kommunen in den letzten fünf Jahren jeweils angenommen?

Jahr	Rentenanträge, durch Kommunen/Versicherungsämter aufgenommen
2007	20.090
2008	19.374
2009	19.005
2010	17.416
2011	17.282

Die Daten stammen aus der Statistikdatenbank der Deutschen Rentenversicherung. Bei den Zahlen handelt es sich um die Statistikdaten der aufgenommenen Rentenanträge durch Versicherungsämter und Kommunen der letzten fünf Jahre. Der Statistik kann nicht entnommen werden, in welchem Umfang von hessischen Kommunen Anträge für andere Rentenversicherungsträger (z.B. für die DRV Bund) entgegen genommen wurden.

Frage 2. Wie verteilen sich diese Rentenanträge auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte?

Eine detaillierte Auswertung der durch Kommunen in Hessen aufgenommenen Rentenanträge ist nicht möglich, weil bei der Statistik der Deutschen Rentenversicherung keine Regionalkennzeichen enthalten sind. So kann eine gezielte, auf Länder bzw. Kreise und kreisfreie Städte abgestellte Sonderauswertung nicht erstellt werden.

Frage 3. Sind der Landesregierung Beschwerden darüber bekannt, dass Kommunen die Annahme von Rentenanträgen verweigern?

Dem Sozialministerium sind keine Beschwerden bekannt, dass die Kommunen die Annahme von Rentenanträgen verweigern. Vielmehr geht es bei den Anfragen hessischer Kommunen eher um die Problematik, was unter "Entgegennahme von Anträgen" nach § 16 SGB I zu verstehen ist.

Frage 4. Wenn ja, welche Begründungen liegen diesen Verweigerungen zu Grunde und wie können diese Missstände behoben werden?

Eine Konkretisierung, was unter "Entgegennahme von Anträgen" zu verstehen ist, enthält das Gesetz nicht und führt somit zu verschiedenen Auslegungen.

Das Sozialministerium ist der Überzeugung, dass sich nach Sinn und Zweck der Vorschrift die Entgegennahme von Anträgen nicht nur auf die bloße Abnahme von Erklärungen der Versicherten zur Weiterleitung an den Sozialversicherungsträger beschränkt, also keine bloße Briefkastenfunktion darstellt. Bei der Entgegennahme mündlich gestellter Anträge ist die Gemeinde als antragsaufnehmende Stelle verpflichtet, die Anträge schriftlich aufzunehmen. Dies geschieht z.B. durch das Ausfüllen der von den Rentenversicherungsträgern kostenlos zur Verfügung gestellten Formulare und Computerprogramme.

Wie unterschiedlich man den Umfang der gemeindlichen Aufgaben im Rahmen der Antragsaufnahme auch sehen mag, so wird doch eines aus dem Zusammenhang von § 16 Abs.1 Satz 1 SGB I und den kommunalrechtlichen Vorschriften deutlich: Die bei der Gemeinde anlässlich von Antragsaufnahmen notwendig werdende Beratung von Versicherten ist eine spezifische, sozialrechtlich und vor allem kommunalrechtlich begründete Aufgabenstellung. Eine gewisse Hilfestellung bei der Aufnahme des Rentenantrags ist rechtlich geboten, so dass ein Rückzug auf eine bloße Briefkastenfunktion unzulässig ist. Die Versicherungsämter und Gemeinden haben eine bedeutende Aufgabe innerhalb des sozialrechtlichen Informationsangebots wahrzunehmen. Es handelt sich hierbei um eine sinnvolle und notwendige Ergänzung der Beratungstätigkeit der Rentenversicherungsträger. Der sozialversicherte Bürger und Kunde besitzt in dem Versicherungsamt bzw. der Gemeinde/Stadtverwaltung eine nahegelegene, leicht erreichbare Stelle, die ihn umfassend über alle im Einzelfall relevanten Sach- und Rechtsfragen der Sozialversicherung fachkundig informiert und berät, die zugleich seinen Antrag auf Leistungsgewährung entgegennimmt, auf eine erschöpfende Begründung hinwirkt und den Antrag abschließend den richtigen Adressaten zuleitet.

Die Rentenversicherungsträger sind stetig bestrebt, ihre Information und Beratung der Versicherten beständig auszuweiten und damit die Gebietskörperschaften in ihrer Aufgabe zu entlasten. U.a. wird den Gemeinden und den Versicherungsämtern zur Erleichterung ihrer Aufgaben seit 1998 kostenlos ein Computerprogramm zur Verfügung gestellt, mit dem eine komfortable und effiziente maschinelle Aufnahme von Leistungsanträgen möglich ist ("Antrag-Online" bzw. eAntrag). Das Programm bietet Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Über entsprechende Hilfetexte werden Rechtsfragen, die beim Aufnehmen des Antrags auftreten können, erläutert. Rechtsänderungen werden zeitnah in das Programm eingearbeitet. Zur Schulung der Mitarbeiter werden beispielsweise von der AhV unter Beteiligung der DRV Hessen regelmäßige Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen in den einschlägigen Rechtsgebieten angeboten.

Wiesbaden, 24. Juli 2012

In Vertretung:
Petra Müller-Klepper